

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 22.04.1842 publ. 27.04.1842

bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April, publ. den 27. April 1842.

Eine von dem Königlich Dänischen General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium unterm 24. März d. J. erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffs im Kattegat findet sich auf dem Bureau des Wassershout niedergelegt, wo die Seefahrer, welche davon Kenntniß nehmen wollen, sie einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

betr. eine von dem Kön. Dänischen General-Zoll-Cammer- u. Commerz-Collegium unterm 24. März 1842 erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtschiffs im Kattegat.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai, publ. den 18. Mai 1842.

Zur Nachricht für das Publicum wird bekannt gemacht, daß die bisherige Weggeldshebung in Sprump mit dem ersten Juni d. J. eingehen wird.

betr. das Eingehen der Weggeldshebung in Sprump.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Mai, publ. den 4. Juni 1842.

Die Regierung findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß alle Gewerbe-, Handwerks- und andere Etablissements jeder Art, zu

Vorschriften wegen der Frist zum Anfang und der Einrichtungeines concedirten Ge-